

Urheberrecht und Datenschutz in der Schule

Quelle: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/>

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. (§11 UrhG).

Öffentlichkeit

nicht-öffentlich

- Schulklasse
- Lehrerkonferenz
- Klassenpflegschaftssitzung
- Elternbeiratssitzung (ohne weitere Öffentlichkeit)
- Aufführung einer Klasse /einer Schule vor Lehrern, Schülern, Eltern oder einer Veranstaltung, an der ausschließlich Schüler und Lehrer derselben Schule teilnehmen

öffentlich

- Internetseite der Schule
- Schülerzeitung
- Schulveranstaltungen an denen auch "Schulfremde" teilnehmen: Schulkonzerte, große Schulfeste, Theateraufführungen ...

Urheberrecht in der Schule

Schule kann nur erfolgreich sein, wenn Werke aus Wissenschaft und Kunst Gegenstand des Unterrichts sein können. Insofern entsteht eine rechtliche Beziehung zwischen Schule und Werk. Für die Schule sind diese rechtlichen Beziehungen besonders geregelt (privilegierende Regelungen) ohne dass hierfür das Urheberrecht generell freigegeben wäre.

Deshalb ist es für alle am Unterricht Beteiligten wichtig, sich mit den schulrelevanten Grundzügen des Urheberrechtes zu befassen.

Gesamtvertrag „Vergütung“ (§52a UrhG)

Diese Regelung wurde zwischen den Bundesländern und der „Zentralstelle Fotokopieren an der Schule, ZFS“ in einem Gesamtvertrag geschlossen.

Vom Vertrag abgedeckt sind:

- Kopien von Literatur, Noten, Werke der Bildenden Kunst
- Kopien von Noten sind generell einwilligungspflichtig, der Vertrag autorisiert hierzu.

Entsprechend dem Gesamtvertrag der Länder mit den Verwertungsgesellschaften zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach § 52 a Urheberrechtsgesetz für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile im Intranet von Schulen vom 26.06.2007

1. kleine Teile eines Werks maximal 12 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
2. Teile eines Werks 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
3. Werk geringen Umfangs:
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
 - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
 - maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen

Urheberrecht Text

§ 53 Abs 3 UrhG

Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Urheberrecht Bild

Vor einer Veröffentlichung von Bildern ist zu prüfen:

Bei einem Foto gibt es zwei potentielle Rechteinhaber:

- Fotograf
- abgebildete Personen bzw. Urheber eines abgebildeten Werkes

Urheberrecht Musik

Normalerweise ist bei Musik davon auszugehen, dass es sich um ein Werk der Musik handelt, welches dem Urheberrechtsschutz unterliegt.

Urheberrecht Film

Erworbene Videos/DVDs dürfen gezeigt werden.

Aufzeichnungen (außer Schulfunksendungen) von Fernsehen/Radio dürfen nicht gezeigt werden.

Nutzung von Medien aus dem Internet:

Suchmaschine für freie Medien: <http://search.creativecommons.org>

Bücher, Literatur: <http://gutenberg.spiegel.de>

Lexikon: <http://wikipedia.de>

Medien: <http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>



Namensnennung. Du musst den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.



Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Du dieses Werk bearbeitest oder in anderer Weise umgestaltest, veränderst oder als Grundlage für ein anderes Werk verwendest, darfst du das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.